



Bundesverfassungsgericht verhandelt über Erbschaftsteuer

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen auf dem Prüfstand

Vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat die Verhandlung zur Erbschaftsteuer begonnen. Das Gericht muss prüfen, ob die 2009 eingeführten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen so weitreichend sind, dass eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung nicht mehr gewährleistet ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2012 das Verfassungsgericht angerufen. Die steuerliche Verschonung bei der Erbschaft von Betriebsvermögen verstößt nach Ansicht des BFH gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 4/2012 ausführlich über die Hintergründe berichtet.

Der Tenor der ersten mündlichen Verhandlung im Juli 2014 vor dem Bundesverfassungsgericht gab klar zu erkennen, dass die Verfassungsrichter in den Verscho-

nungsregeln für Betriebsvermögen ein großes Privileg für Unternehmenserben sehen. Insbesondere wurden die Rechtfertigungsgründe für eine weitgehende Steuerbefreiung hinterfragt.

Nach Einschätzung vieler Experten ist zweifelhaft, ob diese Sonderregelungen in der bisherigen Form weiter Bestand haben werden. Grundsätzlich scheinen die Richter Verschonungsmöglichkeiten nicht auszuschließen, sie kritisierten aber deren derzeitiges Ausmaß.

Ein Urteil wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich im Herbst dieses Jahres verkünden. Es ist damit zu rechnen, dass das Gericht die bisherigen, sehr weitgehenden Befreiungen für Betriebsvermögen in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Was aber dann kommt, ist schwer vorherzusagen. Das

Gericht könnte den Gesetzgeber auffordern, zielgenauere Nachbesserungen vorzunehmen. Dass das Gesetz rückwirkend als nichtig erklärt wird, gilt als ausgeschlossen. Experten rechnen eher mit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit, das Gesetz könnte dann befristet weiter gelten, so dass der Gesetzgeber die Beanstandungen mit einer erneuten Reform des Erbschaftsteuergesetzes beseitigen kann. ■

Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Ab 2015 sollen längere Verjährungsfristen und höhere Strafzuschläge gelten

Die Finanzminister des Bundes und der Länder haben im Mai 2014 beschlossen, die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch weiterhin beizubehalten. Allerdings sollen die Kriterien erheblich verschärft werden. So soll etwa die Strafverfolgungsverjährung für Steuerhinterziehung generell von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.

Die Neuregelungen sind deshalb bedeutsam, weil die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur eintritt, wenn für alle strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume einer Steuerart lückenlos alle bisher unrichtigen Angaben korrigiert werden. Sollten sich also nach einer vermeintlich strafbefreienden Selbstanzeige in einem der strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume

später doch noch weitere unrichtige Tatbestände finden, ist die gesamte Selbstanzeige wirkungslos. In diesem Fall kann für alle nachgeklärten Tatbestände eine Strafe festgesetzt werden. Derzeit beträgt diese Frist im Regelfall fünf Jahre, nur in besonders schweren Fällen zehn Jahre. In der Praxis ist es oft sehr schwierig, für einen derart langen Zeitraum wirklich lückenlos alle Unterlagen und Angaben zu beschaffen. Deshalb werden häufig vorsorgliche „großzügige Hinzuschätzungen“ vorgenommen.

Bereits nachzeitigem Recht ist bei bestimmten Größenordnungen auf die hinterzogene Steuer – neben der Verzinsung der Steuerbeträge in Höhe von zurzeit sechs Prozent pro Jahr – ein Strafzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt derzeit fünf Prozent, ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen auf dem Prüfstand – Seite 1

Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Bekämpfung der internationalen Steuerflucht – Seite 2

Erneute Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen – Seite 2–3

Sicherungseinbehalte im Baugewerbe – Umsatzsteuer erst nach Zahlung – Seite 3

7% Umsatzsteuersatz nur auf Kaffeebohnen – Coffee-to-go nicht begünstigt – Seite 3

Neues Urteil zum Investitionsabzugsbetrag – Regelung für Wirtschaftsgüter, die in zwei Betrieben genutzt werden – Seite 3

Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014 – Teil 2: Die neuen Verpflegungspauschalen und Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten – Seite 4

Private Nutzung des Dienstwagens – Bundesfinanzhof bestätigt:

Unterschiedlicher Wechsel zur Fahrtenbuchmethode wird nicht anerkannt – Seite 5

GmbH-Spezial | Seite 5

Neue Pflichten für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften –

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer – Seite 5

Recht | Seite 6–7

Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren –

Teil 1: Wohin geht das Vermögen, wenn die Liebe geht? – Seite 6

Grundsatzurteil des BGH – Kein Rechtsanspruch bei Schwarzarbeit – Seite 7

Internes | Seite 7–8

Bestandene Prüfungen des Abschlussjahrganges 2013/14 – Seite 7–8

Neue SHBB Beratungsstelle Hildesheim – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland freut sich über den Weltmeistertitel der Fußballnationalmannschaft. Dieser Erfolg ist zu einem großen Teil das Ergebnis langjähriger Aufbauarbeit. Auch wenn Fußball nur ein Spiel ist und hoffentlich auch bleibt, lassen sich gut einige Parallelen zu anderen Lebensbereichen ziehen:

Fußball ist ein Mannschaftssport. Das mussten in diesem Jahr insbesondere die Mannschaften mit einzelnen Weltklassemannspielern, die aber allein nicht ein ganzes Spiel entscheiden konnten, erfahren. Und was passiert, wenn solche Einzelstars verletzungsbedingt ausfallen? Ein Mannschaftssport braucht eben mehr als exzellente Einzelkämpfer – eine insgesamt funktionierende Einheit mit Teamgeist, in



Dr. Willi Cordts

der sich alle voll und ganz in den Dienst der gemeinsamen Aufgabe stellen. Jeder Einzelne in der deutschen Mannschaft – ob Trainer, Stürmer, Ersatzspieler oder Betreuer – war absolut auf ein klares Ziel ausgerichtet. Allerdings immer auch mit dem notwendigen Maß an Flexibilität. Von diesem Kurs hat sich die Nationalmannschaft nicht abbringen lassen – nicht durch weniger gute Spielakti-

onen und auch nicht durch Medien und die Öffentlichkeit. Ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor erscheint mir außerdem die sehr erfolgreiche und intensive Nachwuchsförderung der deutschen Nationalmannschaft gewesen zu sein. Sie hat zu einer heute geradezu idealen Mischung aus jungen Spielern voller Energie und mit frischen Ideen und älteren, langjährig erfahrenen „ruhigen Polen“ geführt. Mannschaften, die ihre Nachwuchsförderung über längere Zeit erkennbar vernachlässigt haben, hatten in der Meisterschaftsrunde das Nachsehen.

Wie passt der Vergleich mit anderen Lebensbereichen? Das liegt auf der Hand: Ob Familien, Gemeinwesen, Unternehmen oder Politik – überall sind Teamgeist, klare gemeinsame Ziele, Flexibilität und Durchhaltevermögen sowie starke Nachwuchsförderung maßgebliche Erfolgsfaktoren und Voraussetzung für nachhaltige, langfristige Entwicklungen. In der einen oder anderen Form hat dieses sicherlich jeder von Ihnen des Öfteren hautnah erlebt.

So wünsche ich Ihnen ähnlich der deutschen Nationalmannschaft ein starkes Team, auf das Sie sich verlassen können, mit klaren Zielen und hoffnungsvollem Nachwuchs, den es nach Kräften zu fördern gilt – im Privaten wie im Beruflichen.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

wenn die hinterzogenen Steuern je Tat 50.000 Euro übersteigen. Künftig soll der Strafzuschlag wie folgt gestaffelt werden:

ab 25.000 Euro 10 % Zuschlag,
ab 100.000 Euro 15 % Zuschlag,
ab 1 Million Euro 20 % Zuschlag.

Auch die Möglichkeiten, eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung noch abgeben zu können, werden eingeschränkt. Nach derzeitigem Recht kann Straffreiheit unter anderem dann nicht mehr erreicht werden, wenn bereits eine Anordnung zu einer Außenprüfung bekanntgegeben worden ist. Künftig soll diese Sperrwirkung auch dann schon eintreten, wenn ein Finanzbeamter zu einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau im Betrieb erschienen ist. Derartige Nachschauen sind ohne Ankündigung möglich.

Wie bereits oben ausgeführt, sind Teil-Selbstanzeigen grundsätzlich nicht zulässig, eine Strafbefreiung kann dadurch nicht erreicht werden. Dies führt insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer bei verspäteter Erklärung eines Umsatzes und der darauf entfallenden Steuer häu-

fig zu Problemen. Beispiel: Ein Umsatz aus März wird erst im Juni bekannt; daraufhin wird die Umsatzsteuervoranmeldung für März zusammen mit der Juni-Voranmeldung berichtet. Auch die verspätete Anmeldung einer Steuer stellt einen Hinterziehungstatbestand dar, und die Berichtigung einer Umsatzsteuervoranmeldung gilt damit bisher als (Teil-)Selbstanzeige. Nach dem derzeitigen Gesetzestext könnte damit eine solche Korrektur der früheren Umsatzsteuervoranmeldung dazu führen, dass für alle strafrechtlich nicht verjährten Erhebungszeiträume der Umsatzsteuer eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist. Dieses will der Gesetzgeber dahingehend ändern, dass die Nachmeldung von Umsätzen zukünftig nicht mehr die grundsätzliche Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige zunichte macht.

Geplant ist, dass das Gesetzgebungsverfahren in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen wird und die Neuregelungen mit Beginn des Jahres 2015 in Kraft treten. ■

Bekämpfung der internationalen Steuerflucht

Die Finanzminister der G5-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Italien haben vereinbart, im Kampf gegen die Steuerflucht verstärkt Daten auszutauschen.

Damit wollen die Finanzminister vermeiden, dass sich Unternehmen oder einzelne Personen durch gezielte Verlagerungen in andere Länder der Besteuerung entziehen können. Auch das Verlagern von Gewinnen zur Steuer-



minimierung soll eingedämmt werden. Unbestätigten Gerüchten zufolge haben sich bereits 39 weitere Länder den Plänen der G5-Minister angeschlossen.

Grundlage für die geplanten Maßnahmen der G5-Staaten ist eine Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum internationalen Datenaustausch. Geplant ist, die ersten Daten in etwa drei Jahren auszutauschen. Diese sollen dann auf dem Stand von Ende 2015 sein. ■

Es bleibt alles beim Alten!

Erneute Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

In Ausgabe 1/2014 hatte das SHBB Journal zur Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen berichtet. Mit Urteil aus August 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Voraussetzungen für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen grundlegend geändert. Nach der neuen Sichtweise des obersten deutschen Steuergerichtes ist es für die Entstehung der Steuerschuld entscheidend, ob der Leistungsempfänger die an ihm erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Unternehmer bei Erbringung seiner Bauleistung wissen und nachweisen müsste, ob der Leistungsempfänger seinerseits mit der empfangenen Leistung wiederum selbst eine Bauleistung erbringt oder nicht.

Die Finanzverwaltung hatte sich aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung mit zwei Schreiben aus Februar sowie Mai 2014 zu dieser Thematik geäußert. Nichtsdestotrotz bestand gerade in der Baubranche immer noch

erhebliche Verunsicherung wie mit dieser geänderten Rechtsprechung, insbesondere für Bauleistungen, die bis zum 14. Februar 2014 ausgeführt worden sind, umzugehen ist. Aus diesem Grund hatten die Bundesländer über den Bundesrat im Juni 2014 eine Gesetzesinitiative zur Wiederherstellung der Rechtslage vor Ergehen des BFH-Urteils aus August 2013 in die Wege geleitet. Nach Beratungen im Finanzausschuss sowie der Lesung im Bundestag ist es nun in der letzten Sitzung vor der Sommerpause im Juli 2014 mit Zustimmung des Bundesrates zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes gekommen.

Die Gesetzänderung führt dazu, dass ab dem 1. Oktober 2014 bei Erbringen einer Bauleistung der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wenn er selbst ein Unternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Nachhaltig werden Bauleistungen danach erbracht, wenn zumindest zehn Prozent des Weltumsatzes hierunter fallen. Zukünftig wird das jeweils zuständige Finanzamt Unternehmern, die nachhaltig Bauleistungen erbringen, auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, aus der dieses hervorgeht. Damit wird in der Praxis zukünftig ab Oktober 2014 - ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

diese neu eingeführte Bescheinigung Anwendung finden, wenn Bauleistungen erbracht und über diese abgerechnet werden soll. Es ist zu begrüßen, dass nicht der Subunternehmer den tatsächlichen Nachweis erbringen muss, dass der Leistungsempfänger mit einer empfangenen Bauleistung wiederum eine Bauleistung erbracht hat. Nunmehr schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt und dieses mit der neu eingeführten Bescheinigung nachweist. In diesem Zusammenhang wurde bereits von der Finanzverwaltung ein Schreiben angekündigt, in dem die neue Bescheinigung veröffentlicht und die praktische Handhabung näher erläutert werden soll.

Auch für sogenannte Altfälle, das sind Bauleistungen vor dem 15.02.2014, wurde das Umsatzsteuergesetz geändert. Dieses enthält nun Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn der Leistungsempfänger in Altfällen die von ihm – nach der BFH-Rechtsprechung – fälschlicherweise entrichtete Umsatzsteuer zurückfordert. Hiernach soll gegen den Leistungserbringer die Steuerfestsetzung geändert werden können. Damit will der Gesetzgeber ausschließen, dass sich der Leistungserbringer auf den Vertrauensschutz der Abgabenordnung berufen kann. Allerdings enthält das Gesetz nun Regelungen, nach der in bestimmten Fällen der Leistungserbringer eine Forderung gegenüber dem Leistungsempfänger auf Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten kann. Diese Abtretung soll unter weiteren Voraussetzungen als Zahlung wirken. Auch hierzu hat die Finanzverwaltung ein gesondertes Schreiben angekündigt. ■

Unser Rat

Durch Ihre SHBB Beratungsstelle werden Sie mit aktuellen Informationen zum Thema der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen versorgt. Sobald seitens der Finanzverwaltung mit den angekündigten Anwendungsschreiben hoffentlich Klarheit für die Rechtsanwendung geschaffen wird, wird das SHBB Journal weiter darüber berichten.

Sicherungseinbehalte im Baugewerbe

Umsatzsteuer erst nach Zahlung

In vielen Fällen wird in der Baubranche von den Kunden ein Sicherungseinbehalt für eventuelle Baumängel zurückbehalten und erst nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt. Bei Unternehmen, die die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten an das Finanzamt abführen müssen, führten die Sicherungseinbehalte in der Vergangenheit zu Liquiditätsbelastungen. Denn die Umsatzsteuer musste vom Bauunternehmen vorfinanziert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) erteilte dieser jahrzehntelangen Handhabung nun eine Absage.

Mit einem Urteil aus Oktober 2013 entschied der BFH, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuerbeträge über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Der BFH stuft Entgelte in Form von Sicherungseinbehalten umsatzsteuerlich als uneinbringlich ein, wenn der Bauunternehmer das Entgelt über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht vereinnahmen kann. Infolge-

dessen darf nun die Umsatzsteuer auf den Sicherungseinbehalt berichtigt werden und wird erst fällig, wenn der Kunde den Sicherungseinbehalt schließlich überweist.

Beispiel:

Ein Bauunternehmer stellt eine Schlussrechnung über 50.000 Euro zuzüglich 9.500 Euro Umsatzsteuer aus. Der Kunde behält zehn Prozent Sicherungseinbehalt ein, also 5.950 Euro. Dieser Sicherungseinbehalt ist erst nach fünf Jahren zu zahlen. Bisher musste der Bauunternehmer die Umsatzsteuer von 9.500 Euro aus der Schlussrechnung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung an das Finanzamt abführen. Nach der neuen Rechtslage ist nur noch ein Umsatzsteuerbetrag in Höhe von 8.550 Euro (9.500 Euro minus 950 Euro) an das Finanzamt zu entrichten, der Restbetrag von 950 Euro erst bei Zahlungseingang in fünf Jahren. ■

7% Umsatzsteuersatz nur auf Kaffeebohnen

Coffee-to-go nicht begünstigt

Speisen und Getränke unterliegen im Allgemeinen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Das gilt auch für den Verkauf von Kaffeebohnen. Allerdings beschränkt der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil aus August 2013 den ermäßigte Umsatzsteuersatz nur auf die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver. Zubereiteter Kaffee ist nicht begünstigt. Hierfür muss 19 Prozent Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch für Kaffee, der zum Mitnehmen für unterwegs gedacht ist („Coffee-to-go“).

Wer glaubt, er könnte dem Problem entgehen, indem er Tee trinkt, irrt. Auch hier gilt, dass nur der Rohstoff begünstigt ist, jedoch nicht das zubereitete Getränk.

Bei der Lieferung von sogenannten Milchmischgetränken kommt der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent zur Anwendung, wenn der Anteil von Milch oder Milcherzeugnissen mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses beträgt und wenn Milchkaffee oder Latte macchiato „to go“, also zur Mitnahme, angeboten werden. Diese Differenzierung ist insbesondere für Bäckereien, Imbissstände, Kioskbetriebe, Raststätten und auch Tankstellen sowie für die Systemgastronomie von Bedeutung. Wird das Milchmischgetränk vor Ort verzehrt, liegt eine Restaurationsleistung vor, bei der 19 Prozent Umsatzsteuer fällig werden. ■



Neues Urteil zum Investitionsabzugsbetrag

Regelung für Wirtschaftsgüter, die in zwei Betrieben genutzt werden

Die steuerliche Investitionsförderung für kleinere und mittlere Betriebe erlaubt einen steuermindernden Abzug für geplante, zukünftige Investitionen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens investiert wird, die fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung bedeutet dies, dass die eigene betriebliche Verwendung mindestens 90 Prozent betragen muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun dazu Stellung genommen, ob diese Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn ein Einzelunternehmer eine Maschine teilweise in seinem landwirtschaftlichen Betrieb und teilweise in seinem Lohnunternehmen nutzt.

Der Kläger betrieb nebeneinander eine eigene Landwirtschaft und ein gewerbliches Lohnunternehmen. Er plante, einen Mährescher anzuschaffen, den er zu 80 Prozent für Lohnarbeiten in fremden landwirtschaftlichen Betrieben und zu 20 Prozent im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwenden wollte. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war damit die 90-prozentige eigenbetriebliche Nutzung nicht erreicht, da das Wirtschaftsgut im Lohnunternehmen nur zu 80 Prozent genutzt werden sollte. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der

Mährescher zu 100 Prozent eigenbetrieblich genutzt würde, weil die betriebliche Nutzung im Lohnunternehmen und im Landwirtschaftsbetrieb insgesamt betrachtet werden müsse. Es läge keine private Nutzung vor, und nur darauf würde das Gesetz abstellen.

Der BFH gab dem Kläger Recht, dass die gesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen vorliegen. Diese sind auch erfüllt, wenn er das Wirtschaftsgut sowohl in seinem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als auch in den Betrieben Dritter einsetzt. Grundsätzlich ist damit bei der Nutzung eines Wirtschaftsguts im eigenen Betrieb und im Lohnunternehmen die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages möglich.

Allerdings kann der Investitionsabzugsbetrag nur gewährt werden, wenn das Größenmerkmal auch dann noch eingehalten ist, wenn beide Betriebe insgesamt betrachtet werden. Im Lohnunternehmen hatte der Kläger den Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Einen Investitionsabzugsbetrag durfte er demzufolge nur bilden, wenn der Betriebsgewinn im Jahr der Bildung den Betrag von 100.000 Euro nicht überstieg. Für den besonderen Fall der Doppelnutzung des Mähreschers muss das Finanzgericht nun prüfen, ob

die Summe der Gewinne aus beiden Betrieben tatsächlich 100.000 Euro nicht überschritten hat. Sollte dies der Fall sein, so wäre der Investitionsabzugsbetrag im Lohnunternehmen anzuerkennen. Wäre die Summe der Gewinne aus dem Landwirtschaftsbetrieb und dem Lohnunternehmen jedoch größer als 100.000 Euro, so wäre die Bildung des Investitionsabzugsbetrages zu versagen.

Unser Rat

Falls Sie als Einzelunternehmer die Anschaffung einer Maschine oder eines anderen beweglichen Wirtschaftsgutes planen, die/das teilweise im Gewerbebetrieb und teilweise im Landwirtschaftsbetrieb oder in zwei Gewerbebetrieben genutzt werden soll, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Finanzierung durch die Bildung eines steuerlichen Investitionsabzugsbetrages zu erleichtern. Eine Gewinnminderung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die betrieblichen Größenmerkmale in der Summe beider Betriebe eingehalten werden. Ihre SHBB Beratungsstelle unterstützt Sie, dieses im Vorfeld zu prüfen.



Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014

Teil 2: Die neuen Verpflegungspauschalen und Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten

In Ausgabe 2/2014 hatte das SHBB Journal über den neuen Begriff der ersten Tätigkeitsstätte und die steuerliche Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte informiert. Der zweite Teil der Serie stellt die steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen und die steuerlichen Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber dar.

Wird der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung oder seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig, liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Hierzu gehören sowohl Dienstreisen als auch Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auch Fahrttätigkeiten in einem Fahrzeug. Die dem Arbeitnehmer entstandenen Verpflegungskosten können als Werbungskosten geltend gemacht oder durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

▪ **Verpflegungspauschalen als Werbungskosten**
Arbeitnehmer, die vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und ihrer ersten Tätigkeitsstätte tätig sind, können sich im Regelfall nicht so günstig wie zu Hause verpflegen. Das Einkommensteuergesetz sieht hier zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen Pauschalen vor, deren Höhe sich nach der Abwesenheitsdauer bestimmt. Ein Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Nach der bis Ende 2013 geltenden Rechtslage gab es eine dreistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen: 6 Euro für eine Abwesenheit von 8 bis 14 Stunden, 12 Euro für eine Abwesenheit von 14 bis 24 Stunden, 24 Euro für eine Abwesenheit von 24 Stunden.

Ab 2014 ist zwischen eintägigen und mehrtägigen Dienstreisen zu unterscheiden.

Bei einer **eintägigen** Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden beträgt die Verpflegungspauschale zwölf Euro. Dies gilt auch, wenn eine Dienstreise über Nacht und damit an zwei Kalendertagen ausgeübt wird, der Arbeitnehmer jedoch nicht übernachtet. Beispiel: Die Dienstreise beginnt am 16. Juni um 20 Uhr und endet ohne Übernachtung am 17. Juni um 6 Uhr. Die Abwesenheitsdauer beträgt zehn Stunden und die Verpflegungspauschale zwölf Euro.

Ist ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach auswärts tätig, wenn er etwa als Vertreter mehrere Kunden besucht oder als Schlepperfahrer während der Ernte mittags zur Hofstelle fährt, werden die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet.

Bei **mehrtägigen** Dienstreisen mit Übernachtung kann sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils zwölf Euro berücksichtigt werden. Für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer

24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, kann unverändert eine Pauschale in Höhe von 24 Euro als Werbungskosten angesetzt werden. Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten länderspezifische Verpflegungspauschalen. Entsprechende Übersichten erhalten Sie in Ihrer SHBB Beratungsstelle

▪ **Zeitliche Beschränkung – Dreimonatsfrist**

Nach wie vor ist der Abzug der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten auf die ersten drei Monate der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Wird die Auswärtstätigkeit an der Tätigkeitsstätte für mindestens vier Wochen unterbrochen, führt dies zum Neubeginn der Dreimonatsfrist. Der Grund für die Unterbrechung ist unerheblich. Zu Unterbrechungen können daher sowohl betriebliche Gründe als auch – und das ist neu – private Gründe wie Urlaub oder Krankheit führen.

Die Dreimonatsfrist beginnt grundsätzlich nur, wenn der Arbeitnehmer an mindestens drei Tagen wöchentlich an der auswärtigen Tätigkeitsstätte tätig wird. Besuchen daher Auszubildende zweimal wöchentlich die Berufsschule, kommt die Dreimonatsfrist nicht zur Anwendung.

Beispiel: Filialleiter F ist für die Filialen in A und B verantwortlich. Aufgrund arbeitsvertraglicher Zuordnung ist die Filiale A die erste Tätigkeitsstätte. Die Fahrten zur Filiale B stellen Reisekosten dar. F sucht die Filiale in A an drei Tagen und die Filiale in B an zwei Tagen in der Woche auf. F kann für die Tage, an denen er in der Filiale B ist, die Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen nutzen. Die Dreimonatsfrist kommt nicht zur Anwendung.

Grundsätzlich keine Anwendung findet die Dreimonatsfrist bei einer beruflichen Tätigkeit auf mobilen betrieblichen Einrichtungen wie zum Beispiel Fahrzeugen, Flugzeugen oder Schiffen. Gleiches gilt für eine Tätigkeit in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet, zum Beispiel für Forstarbeiter, Zusteller oder Hafendarbeiter.

▪ **Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber**

Erhalten Arbeitnehmer während einer Dienstreise vom Arbeitgeber unentgeltliche Mahlzeiten, stellt dies einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Für übliche Mahlzeiten erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils mit dem amtlichen Sachbezugswert. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2014 für ein Frühstück 1,63 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils drei Euro. Üblich sind Mahlzeiten bis zu einem Gesamtwert einschließlich Getränke und Trinkgeld von maximal 60 Euro inklusive Umsatzsteuer. Der Arbeitgeber hat seit 2014 zusätzlich die Mahlzeitengestellung im Lohnkonto zu vermerken und auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „M“ zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung unterbleibt, wenn Arbeitnehmer dem Grunde nach Anspruch auf eine steuerfreie Verpflegungspauschale haben. In diesen Fällen ist eine Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen: für ein Frühstück 20 Prozent der für einen vollen Kalendertag gewährten Verpflegungspauschale und für ein Mittag- und/oder Abendessen jeweils 40 Prozent.

Die Besteuerung der Mahlzeitengestellung bei Dienstreisen im Überblick:

Auswärtstätigkeit 8 Stunden und weniger	Sachbezugswert
Auswärtstätigkeit mehr als 8 Stunden innerhalb der Drei-Monats-Frist	Kürzung Verpflegungspauschale
Auswärtstätigkeit außerhalb der Drei-Monats-Frist	Sachbezugswert

Übersteigen die Bruttogesamtkosten den Betrag von 60 Euro, sind die tatsächlichen Bewirtungskosten als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Nach den neuen Regelungen ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung teilnimmt, etwa an einem Essen mit Geschäftskunden. Dies hat zur Folge, dass hier nach der Abwesenheitsdauer zu differenzieren ist. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Verpflegungspauschalen, entfällt eine Besteuerung; ansonsten ist die Pauschale wie oben dargestellt zu kürzen.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern sowohl den geldwerten Vorteil als auch den Kürzungsbetrag.

Hinweis

Auch Arbeitgeber und Unternehmer haben Anspruch auf einen steuerlichen Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen. Näheres dazu erfahren Sie in einer der nächsten Ausgaben vom SHBB Journal.

▪ **Besonderheiten beim Kostenersatz durch Arbeitgeber**

Die Erstattung von Verpflegungsaufwendungen durch den Arbeitgeber kann bis zur Höhe der gesetzlichen Pauschalen steuerfrei erfolgen. Erstattet der Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen höhere Beträge, besteht wie bisher die Möglichkeit, die übersteigenden Beträge mit 25 Prozent pauschal zu besteuern, soweit die Vergütung die steuerpflichtigen Verpflegungspauschalen um nicht mehr als das Doppelte übersteigt.

Der Gesetzgeber hat ab 2014 darüber hinaus die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 25 Prozent für mit dem Sachbezugswert bewertete Mahlzeiten geschaffen. ■

Im nächsten Teil der Serie: Berücksichtigung von Unterkunftskosten und doppelter Haushaltsführung

Private Nutzung des Dienstwagens

Bundesfinanzhof bestätigt: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode wird nicht anerkannt

Wird ein Firmenwagen, der überwiegend betrieblich genutzt wird, auch für private Fahrten eingesetzt, kann der Unternehmer die sogenannte 1%-Methode anwenden oder ein Fahrtenbuch führen, um die Besteuerung der Privatanteile zu ermitteln. Zur Anwendung der Fahrtenbuchmethode hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Fall im März 2014 Stellung genommen.

Bei der 1%-Methode wird die Privatnutzung des Betriebs-Pkw pauschal pro Monat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises zuzüglich Sonderausstattungen angesetzt. Diese Pauschale erhöht den Gewinn. Anhand des Fahrtenbuchs dagegen werden die privaten und beruflichen Fahrtanteile getrennt ermittelt. Nur die auf die privaten Fahrten entfallenden Kosten erhöhen so den Gewinn. Dies ist oft steuergünstiger.

Im Streitfall ging es um die private Dienstwagennutzung eines Arbeitnehmers. Der BFH entschied, dass die Fahrtenbuchmethode nur dann zugrunde zu legen ist, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für das gesamte Kalenderjahr führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. Ein unterjähriger Wechsel von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist nach Ansicht der Richter nicht zulässig.

Dieses Urteil bestätigt die Ansicht der Finanzverwaltung, dass die Anwendung der Fahrtenbuchregelung



voraussetzt, dass das Fahrtenbuch tatsächlich für das gesamte Kalenderjahr ordnungsgemäß geführt wird. Wird ein Fahrtenbuch innerhalb eines Jahres nur zeitweise geführt, so kommt für das gesamte Jahr nur die 1%-Regelung in Betracht.

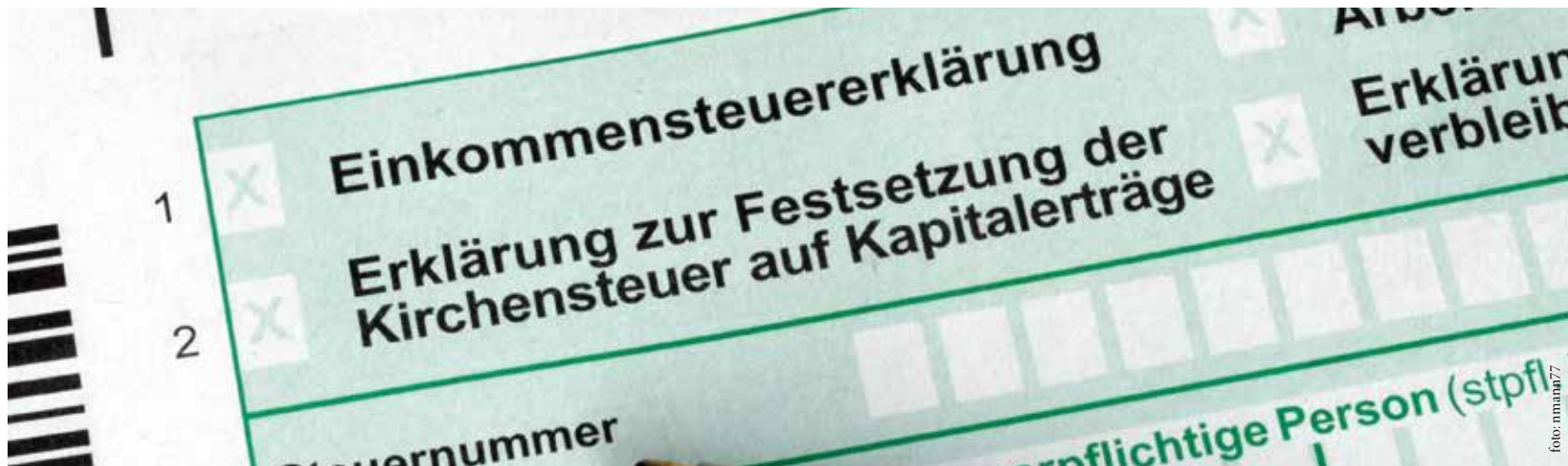
Ist ein Fahrtenbuch in einigen Monaten nicht ordnungsgemäß geführt worden, weil beispielsweise notwendige Angaben im Fahrtenbuch fehlen oder die Aufzeichnungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht

übereinstimmen, so wird ebenfalls für das gesamte Jahr die 1%-Regelung angewendet.

Ein unterjähriger Beginn der Fahrtenbuchführung für ein bereits vor diesem Zeitpunkt gemischt genutztes Fahrzeug kann erst im nachfolgenden Jahr für die Berechnung des Privatanteils zugrunde gelegt werden.

Unser Rat

Wenn Sie sich für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheiden, um einer pauschalen Gewinnerhöhung bei der privaten Pkw-Nutzung zu entgehen, beachten Sie, dass schon kleine Fehler große Folgen haben können. Innerhalb eines Kalenderjahres gilt: Einmal Fahrtenbuch, immer Fahrtenbuch! Schon kleine Unkorrektheiten bei den Fahrtenbuchaufzeichnungen können dazu führen, dass die Aufzeichnungen des gesamten Jahres vom Finanzamt verworfen werden und anstelle der Fahrtenbuchaufzeichnungen die pauschale 1%-Regelung angewendet wird.



Neue Pflichten für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

In Ausgabe 1/2014 hatte das SHBB Journal über das neue automatisierte Verfahren der Kirchensteuererhebung auf Abgeltungssteuer berichtet, das ab 2015 gilt. Kirchensteuer auf abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge muss nicht nur von Banken und Sparkassen direkt einbehalten und an die Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Auch GmbHs und andere Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften (im Folgenden: GmbH/eG), die ab dem Jahr 2015 Gewinnausschüttungen vornehmen, sind betroffen.

Um am automatisierten Verfahren teilzunehmen, muss eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Die Registrierung muss die GmbH/eG selbst vornehmen, da der Gesetzgeber eine Vertretungsmöglichkeit durch Steuerberater oder andere Bevollmächtigte bisher nicht ermöglicht hat. Erst nach einer erstmaligen Registrierung können Sie Ihre SHBB Beratungsstelle mit dem jährlichen Datenabruf beauftragen. Im Folgenden sind weitere aktuelle Informationen und Fragen für GmbH/eG aus der täglichen Praxis aufgeführt.

Muss eine GmbH/eG jährlich an der Regelabfrage teilnehmen?

Jede GmbH/eG muss jährlich an der Regelabfrage zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober (erstmalig im Jahr 2014!) teilnehmen. Nur wenn zum Zeitpunkt

der Regelabfrage bereits mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, ist eine Abfrage nicht erforderlich. Dies betrifft etwa Fälle, in denen aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist oder in denen eine GmbH Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und sie niemals Gewinne ausschütten wird.

Muss eine Kapitalgesellschaft die Regelabfrage auch durchführen, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer 100 Prozent der Anteile hält?

Auch dann muss die GmbH/eG jedes Jahr die Regelabfrage durchführen. Nur so könne nach Auffassung der Finanzverwaltung sichergestellt werden, dass stets der aktuelle sechsstellige Religionsschlüssel zur Anwendung komme.

Muss eine Ein-Personen-Gesellschaft, deren Gesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist oder einer Religionsgemeinschaft angehört, die keine Kirchensteuern erhebt, sich dennoch zum Verfahren zulassen?

Die Zulassung ist dann nicht erforderlich. Sicher ist der Ausschluss aber nur, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer als einzige natürliche Person des Kirchen-

steuerabzugsverpflichteten keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist und bleibt. Sobald Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, müssen die Zulassung zum Verfahren und die Abfrage der Kirchensteuermerkmale erfolgen.

Kann eine GmbH/eG den Kirchensteuerabzug auch ohne Abfrage des Kirchensteuermerkmals durchführen?

Ab 2015 kann nur noch das neue Verfahren zur Anwendung kommen. Alle anderen Wege sind dann gesetzlich ausgeschlossen. ■

Hinweis

Erste Stimmen fordern aufgrund einer ungenügenden Informationslage seitens der Finanzverwaltung eine Übergangsregelung für das Jahr 2015. Danach soll das neue Verfahren erst zwingend ab 2016 Anwendung finden. Ob eine Übergangsfrist tatsächlich eingeräumt wird, ist derzeit aber noch nicht bekannt.

Ihre SHBB-Beratungsstelle unterstützt Sie bei der Information Ihrer Gesellschafter mit Musteranschreiben und weiteren Hinweisen.



Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren

Teil 1: Wohin geht das Vermögen, wenn die Liebe geht?

Auch wenn Ehen in Deutschland laut Statistischem Bundesamt heute insgesamt länger halten, als noch vor 20 Jahren: Hierzulande lässt sich nach wie vor mehr als jedes dritte Ehepaar früher oder später scheiden. Scheitert eine Beziehung, dann haben alle Beteiligten mit den seelischen Belastungen zu kämpfen. Bei der Scheidung einer Ehe kommen durch den Zugewinnausgleich aber auch finanzielle Belastungen auf die Ehegatten zu, die auch das Betriebsvermögen erfassen können. In dieser und in den nächsten Ausgaben erhalten Sie einen Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Folgen einer Ehescheidung sowie über mögliche Risiken für Ihr Unternehmen. Gleiches gilt dann auch für die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Eine Ehe endet durch Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung. Damit endet auch der eheliche Güterstand. Wenn die Eheleute nichts anderes veranlassen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Es gibt aber auch die Möglichkeit, stattdessen den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft durch einen notariellen Ehevertrag zu wählen.

Zugewinnngemeinschaft – wenn kein Ehevertrag vorliegt

Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass die Vermögen der Eheleute getrennt bleiben. So darf jeder Ehegatte sein Vermögen selbst verwalten, zum Schutz des anderen Ehepartners bestehen lediglich Verfügungsbeschränkungen für das Vermögen im Ganzen und für Haushaltsgegenstände. Hier braucht der verfügende Ehegatte die Einwilligung seines Partners. Nur das, was während der Ehe erarbeitet wurde, also der Zugewinn, wird bei Beendigung der Ehe geteilt.

Beim Tod eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich dadurch, dass der gesetzliche Erbteil des überlebenden Partners pauschal um ein Viertel erhöht wird. Der gesetzliche Erbteil beträgt neben Erben der ersten Ordnung ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern die Hälfte.

Bei einer Scheidung wird der Zugewinnausgleich genau berechnet. Dazu wird für jeden Ehegatten die Differenz aus Anfangs- und Endvermögen gebildet, also ihr jeweiliger Zugewinn ermittelt. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn muss die Hälfte des Betrages, um den sein Zugewinn den des anderen Ehegatten übersteigt, an diesen abgeben. Das Anfangs- und Endvermögen ergibt sich jeweils aus einer Vermögensaufstellung, in der detailliert jeder einzelne Vermögensgegenstand erfasst und mit dem Verkehrswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag bewertet wird. Zu den Vermögensgegenständen gehören alle Aktiva und alle Passiva sowohl aus dem betrieblichen als auch aus dem privaten Bereich.

Vermögensgegenstände, die die Ehegatten gemeinsam angeschafft haben, fallen nicht in den Zugewinnausgleich. Gemeinsames Eigentum kann zwar auch nach der Scheidung gemeinsam weiter genutzt und verwaltet werden. Regelmäßig wird aber entweder die Verwaltung des Miteigentums neu geregelt oder aufgelöst. Die Auflösung erfolgt durch Teilung in Natur oder durch Verkauf des Gegenstands und Verteilung des erzielten Erlöses.

Wertermittlung bei Betriebsvermögen

Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs kann es Streit darüber geben, wie ein Unternehmen zu bewerten ist. Fällt Betriebsvermögen in die Zugewinnngemeinschaft, dann ist es auf den maßgeblichen Stichtag zu bewerten. Dafür können verschiedene Methoden angewendet werden. Allen gemein ist, dass das Anfangsvermögen um den Kaufkraftverlust bereinigt wird. Über den Kaufkraftschwund hinausgehende reale Wertsteigerungen fallen in den Zugewinn. Ein Mietshaus, das vor 20 Jahren 50.000 Euro wert war, schlägt zum Beispiel bei einem heutigen Wert von 350.000 Euro mit 300.000 Euro im Zugewinnausgleich zu Buche; auf jeden Ehegatten entfallen 50 Prozent, das heißt 150.000 Euro. Für gewerbliche Betriebe ist nicht der Verkehrswert, sondern ein besonderer Ertragswert anzusetzen, sofern zu erwarten ist, dass der Betrieb durch den Eigentümer oder einen Abkömmling des Eigentümers weitergeführt oder wiederaufgenommen wird. Wie die Bewertung hier im Einzelnen vorgenommen wird, darüber werden Sie in einer der nächsten Ausgaben informiert.

Zugewinnausgleichsforderung als Unternehmensrisiko

Da der Zugewinnausgleich auf einen reinen Geldzahlungsanspruch gerichtet ist, ist – sofern nicht genügend Barvermögen vorhanden ist – für Liquidität durch Verkauf oder Beleihung von Vermögensgegenständen zu sorgen. Schlimmstenfalls könnte sogar der Verkauf des Familienunternehmens im Raum stehen, wenn die Zugewinnausgleichsforderung hoch und eine einvernehmliche Lösung zwischen den zerstrittenen Ehegatten nicht mehr möglich ist. Dies kann bis zur Vernichtung von Betriebsvermögen führen, denn eine Zugewinnausgleichsforderung kann durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Kontenpfändung durchgesetzt werden. Bringt also ein Ehegatte ein Unternehmen in die Ehe ein oder hat nur ein Ehegatte ein Unternehmen aufgebaut, sollten für den Fall der Scheidung Regelungen getroffen werden, die das Unternehmen als Einkommensquelle für die Familie nicht gefährden. Eine Stundungsabrede für den Fall der Scheidung wäre schon ein erster sinnvoller Schritt. Um die Belastung durch die Zuge-

winnzahlung zu mildern, kann die Zahlung auch auf Antrag durch das Familiengericht gestundet werden, wenn Vermögensgegenstände veräußert werden müssten, die die wirtschaftliche Existenzgrundlage bilden.

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag

Bei der modifizierten Zugewinnngemeinschaft wird die gesetzliche Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag dahingehend umgestaltet, dass ein im Vertrag definiertes Vermögen (Betriebs- und/oder Privatvermögen) an der Ermittlung des Zugewinnausgleichs nicht teilnimmt. Um die Interessen des anderen Ehegatten hinreichend zu berücksichtigen, wird oft versucht, eine mittelbare Teilhabe am Unternehmenserfolg dadurch zu erreichen, dass für den Ehegatten ein entsprechender Vermögenswert geschaffen wird, wie zum Beispiel in Form von Grundstücken oder Wertpapieren. Dies kann etwa den Zugewinnanspruch für den Fall der Insolvenz des anderen Ehegatten sichern.

Gütertrennung oder Gütergemeinschaft durch Ehevertrag

Haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart, dann bleiben die jeweiligen Vermögen vollständig getrennt. Im Falle einer Scheidung findet kein Zugewinnausgleich statt. Bei der Gütergemeinschaft werden die beiden vor der Ehe noch getrennten Vermögensmassen mit Abschluss des Ehevertrages zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten. Sofern das Betriebsvermögen nicht bewusst im Sonder- oder Vorbehaltsgut des jeweiligen Ehegatten angesiedelt werden kann, besteht auch bei der Gütergemeinschaft im Falle einer Scheidung die Gefahr, dass Betriebsvermögen vernichtet wird.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten dient der Aufteilung von gemeinsam erwirtschaftetem Vermögen in Form von erworbenen Versorgungsansprüchen. Vom Versorgungsausgleich werden alle Ansprüche erfasst, die auf eine Rente gerichtet sind. Der Versorgungsausgleich ist unabhängig vom Güterstand und ergänzt insoweit die Regelungen zum Güterstandsrecht. Er findet daher auch bei der Gütertrennung Anwendung. ■

Unser Rat

Unternehmer sind gut beraten, beim Eingehen einer Ehe einen Ehevertrag zur einvernehmlichen Regelung des Güterstandes abzuschließen.

In den nächsten Ausgaben informiert das SHBB Journal über die steuerlichen Folgen einer Ehescheidung und über die Bewertung von Betriebsvermögen – insbesondere bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs.

Grundsatzurteil des BGH

Kein Rechtsanspruch bei Schwarzarbeit

Schwarzarbeiter haben keinen vertraglichen Anspruch, für ihre Arbeit bezahlt zu werden. Weder mündlich noch schriftlich geschlossene Verträge über Schwarzarbeit sind wirksam, weil sie gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen. Auch einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen der Wert ihrer Arbeit ersetzt wird, gibt es für Schwarzarbeiter nicht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Schwarzarbeit kein Kavaliersdelikt ist. Schwarzarbeit ist vielmehr – so der BGH – handfeste Wirtschaftskriminalität, die dem Gemeinwesen schweren Schaden zufügt. Der Gesetzgeber hat mit dem strengeren Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2004

das Ziel verfolgt, ein steigendes Unrechtsbewusstsein gegenüber der Schwarzarbeit zu wecken.

Geklagt hatte eine Elektroinstallationsfirma, die mit Arbeiten in neu errichteten Reihenhäusern beauftragt worden war. Die Klägerin hatte mit den Auftraggebern vereinbart, dass neben dem legal gezahlten Pauschalwerklohn in Höhe von 13.800 Euro weitere 5.000 Euro „schwarz“, also in bar und ohne Rechnung, gezahlt werden sollten. Als die Auftraggeber den Schwarzlohn nicht zahlten, klagte die Elektrofirma. Doch die Klage wurde vom BGH abgewiesen.

Diese Gerichtsentscheidung verdeutlicht das zivilrechtliche Risiko für Betriebe, bei Schwarzarbeit ihre Vergütungsansprüche zu verlieren. Zusätzlich riskieren

die Auftraggeber den Verlust ihrer Ansprüche auf Mängelbeseitigung usw., wenn die Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß gearbeitet haben.

Neben den zivilrechtlichen Nachteilen drohen noch steuer- und strafrechtliche Folgen für die beteiligten Unternehmen und Personen: Bei Schwarzarbeit werden Lohn-, Baulohn- und Umsatzsteuer genauestens auf die Verwirklichung einer Steuerverkürzung beziehungsweise einer Steuerhinterziehung sowie auf Sozialversicherungsbetrug geprüft. Dann kommen neben Straf- oder Bußgeldern auch noch Nachforderungen der Finanzämter und Sozialversicherungen auf die Beteiligten der Schwarzarbeitsabrede zu ■

Erfolgreicher Karrierestart in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Bestandene Prüfungen des Abschlussjahrganges 2013/14

Seit vielen Jahrzehnten bietet die SHBB Steuerberatungsgesellschaft als Ausbildungspartner zahlreichen jungen Menschen hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. So übernehmen die jungen Steuerberater/innen nach ihrer Prüfung häufig Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Auch die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung in der Regel von ihrer

Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mandanten, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Ohnehin sichert die SHBB mit ihrem großen Engagement in der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die hohe Qualität ihrer Dienstleistungen für die Mandanten.

Steuerberater

2014 haben neun Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Hans-Christian Acktun B.A.
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium
 • StB-Anwärter seit 2009 in den Kanzleien Satrup, Kiel, Bernau und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Tarp



Ludmilla Schneider B.A.
 • Betriebswirtschaftsstudium
 • StB-Anwärter seit 2010 im Beratungszentrum Kiel und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



Dipl.-Jur. Hans Joachim Andersen
 • Jurastudium • StB-Anwärter seit 2010 in der Kanzlei Lübeck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Garding



Sabrina Sörensen
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten und Steuerfachwirtprüfung in der Treurat in Kiel • StB-Anwärterin seit 2011 in der Kanzlei Heikendorf
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Heikendorf



Olena Bartsch
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten und StB-Anwärterin in der Kanzlei Schwerin
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Schwerin



Dirk Sommerfeld
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei Bernau
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bernau



Jens Gärtner
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei St. Peter-Ording
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei St. Peter-Ording



Roman Staaks
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei Altentreptow
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Altentreptow



Lars Rhune Hennings M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwärter seit 2010 in der Kanzlei Bad Segeberg
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Segeberg

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern ganz herzlich und wünscht allen Absolventen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten.

Wirtschaftsprüfer



Im Juni 2014 hat Herr Steuerberater und Diplom-Kaufmann **Dirk Marenzieln** erfolgreich das Wirtschaftsprüferexamen absolviert. Herr Marenzieln trat 1998 in den Unternehmensverbund ein und absolvierte zunächst eine Ausbildung zum

Steuerfachangestellten, anschließend studierte er Betriebswirtschaftslehre und legte im Jahr 2010 erfolgreich das Steuerberaterexamen ab. Seitdem ist er in der Treurat Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH, einer Schwestergesellschaft der SHBB, tätig. Hier ist Herr Marenzieln jetzt zum Prokuristen bestellt und in die Leitung der Niederlassung Rostock gemeinsam mit Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Carsten Jensen berufen worden.

Das SHBB Journal gratuliert Herrn Marenzieln sehr herzlich und wünscht ihm für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute!

Deine Zukunft Steuern

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft und der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bieten als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf dem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informieren der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und seine Tochtergesellschaft, die SHBB Steuerberatungsgesellschaft, über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

Das SHBB Journal freut sich über Bewerbungen! ➔



Steuerfachwirte

In der Prüfungsphase 2013/14 haben sechs Steuerfachangestellte die Prüfung zur/zum Steuerfachwirt/in abgelegt:

- Jessica Ihde (Bad Segeberg)
- Anne-Christin Krefta (Preetz)
- Nils Lucht (Eutin)
- Katharina Jaacks (Bad Segeberg)
- Stefanie Lass (Kappeln)
- Christin Niemann (Schwerin)
- Daniel Johnsen (Eckernförde)

SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerfachwirten herzlich zur bestandenen, sehr anspruchsvollen Prüfung.

Fortsetzung von Seite 7

Steuerfachangestellte

Im Prüfungszeitraum 2013/14 haben folgende 63 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende der Schwestergesellschaft Agentur stadt.werk die Prüfung zur Mediengestalterin absolviert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei/der jeweilige Ausbildungsbetrieb):

- Jan-Dennis Ahrens (Grömitz)
- Jens-Armin Albertsen (Husum)
- Erk Simon Andresen (Süderbrarup)
- Olga Belan (Neumünster)
- Annika Boll (Kiel)
- Bonaly Bollwerk (Bremen)
- Jan Borowitz (Stralsund)
- Kristin Bülow (Greifswald)
- Astrid Burkart (Bad Doberan)
- Markus Burkhardt (Mölln)
- Max Classen (Bad Segeberg)
- Ines Claußen (Heide)
- Dennis Eichstedt (Heide)
- Maria-Emmi Engelhardt (Schwerin)
- Carolin Feddern (Barmstedt)
- Olga Fehr (Reinbek)
- Thorsten Gräter (Leck)
- Carolin Hagemann (Teterow)
- Annika Hanschmann (Kiel)
- Philipp Hengel (Kiel)
- Katharina Imelmann (Hannover)
- Patrick Jepsen (Flensburg)
- Malte Johannsen (Marne)
- Isabell Kietzke (Eckernförde)
- Katrin Klawitter (Leck)
- Johanna Koch (Heikendorf)
- Malte Kopp (Neumünster)
- Miriam Köpp (Flensburg)
- Mareike Krohn (Neumünster)
- Carolin Kuhlmann (Bad Oldesloe)
- Wiebke Laas (Bad Oldesloe)
- Saskia Lewin (Eutin)
- Sofie Mardfeld (Mölln)
- Marina Meyer (Bad Segeberg)
- Carola Mörke-Paulsen (Flensburg)
- Nick Nielsen (Bad Oldesloe)
- Niclas Perplies (Heikendorf)
- Sandra Petzold (Itzehoe)
- Johanna Pfeifer (Preetz)
- Catharina Pohns (Garding)
- Christian Radtke (Schwerin)
- Jan-Peter Reimers (Lübeck)
- Steffen Röckendorf (Tellingstedt)
- Hanna Roth-Gronau (Kiel)
- Bianka Sadowska (Elmshorn)
- Ann-Cathrin Schmidt (Kiel, Mediengestalterin)
- Theresa Schulz (Bad Oldesloe)
- Marina Schütt (Marne)
- Michael Sommer (Pattensen)
- Stefanie Strothmann (Kiel)
- Assal Tajalli (Schwentinental)
- Thorben Teves (Ratzeburg)
- Claudia Thiemann (Kiel)
- Sarah Christin Thießen (Leck)
- Anna-Sophie Thoroe (Bredstedt)
- Saskia Thun (Rendsburg)
- Paul Tiedemann (Schleswig)
- Sebastian Waack (Grevesmühlen)
- Lisa Wahab (Reinbek)
- Rebecca Warnemünde (Bad Segeberg)
- Vanessa Wieczorrek (Neumünster)
- Marcel Wolter (Leck)
- Philipp Zillmann (Bernau)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zur bestandenen Prüfung und wünscht viel Erfolg und Freude im zukünftigen Berufsleben.

Neue SHBB Beratungsstelle in Hildesheim

Zum ersten Juli 2014 hat Diplom-Kaufmann und Steuerberater Ulrich Müller seine renommierte Steuerberatungskanzlei in die SHBB Steuerberatungsgesellschaft eingebracht.

„Mit einem starken Partner wie der SHBB an unserer Seite kann ich fortsetzen, was ich vor knapp 30 Jahren begonnen habe: eine stetige und ruhige Expansion verbunden mit einer optimalen Beratungsleistung für unsere Mandanten“, freut sich Ulrich Müller. Die Geschäfte der Beratungsstellenleitung wird Müller gemeinsam mit Diplom-Kaufmann und Steuerberater Dietmar Berger führen, der bereits seit mehr als zehn Jahren als Geschäftsführer in der Hildesheimer Kanzlei tätig ist.

1986 übernahm der heute 63-jährige Müller seine Kanzlei in der Hildesheimer Schillerstraße. Von anfangs drei Mitarbeitern wuchs das Team der Beratungsstelle

stetig auf heute insgesamt 25 Mitarbeiter und fünf fachlich spezialisierte steuerberatende Kollegen, darunter die Steuerberaterinnen Kerstin Kaufmann und Britta Koch. Sitz der Kanzlei ist heute das imposante historische Gebäude der ehemaligen Landeszentralbank im Zingel 34.

„Wir betreuen Mandanten aus allen Berufsgruppen“, erklärt der Steuerberater, „Angehörige der Heilberufe ebenso wie Handwerker und Freiberufler bis hin zu Kommunen und mittelständischen Unternehmen“. Dabei setzt die Kanzlei, die zu einer der größten im Landkreis Hildesheim zählt, auf eine fachübergreifende Beratungsleistung. „Wir können mehr als Steuern“, weiß Müller, „unsere Mandanten profitieren zudem von unserem breit aufgestellten Netzwerk aus Fachanwälten für Gesellschafts-, Medizin-, Steuer-, Arbeits- und Familienrecht, den Notaren und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hier bei uns im Haus“. Neben Jahresabschlüssen

und Steuererklärungen, Finanzbuchführung und Personalabrechnung bietet die Beratungsstelle ihren Mandanten auch umfassende betriebswirtschaftliche Betreuung und Beratung in fast allen Unternehmensfragen.

Ein Geschäftsfeld liege ihm, so Ulrich Müller, der sich selbst als „rastlos Ideen ausbrütend“ bezeichnet, zudem besonders am Herzen: Im unmittelbar neben der Kanzlei ansässigen und von ihm initiierten und getragenen „Gründerzentrum Hildesheim“ berät er Jungunternehmer ganz individuell, wie zum Beispiel bei ihren Businessplänen, gibt Fördermittelberatung, veranstaltet Workshops und Seminare, bietet Coworking und stellt Kontakte zu erfahrenen Unternehmern her. Denn eines weiß der Steuerberater aus Leidenschaft ganz genau: „Die heutigen Start-ups sind die großen Mandanten von morgen.“ ■

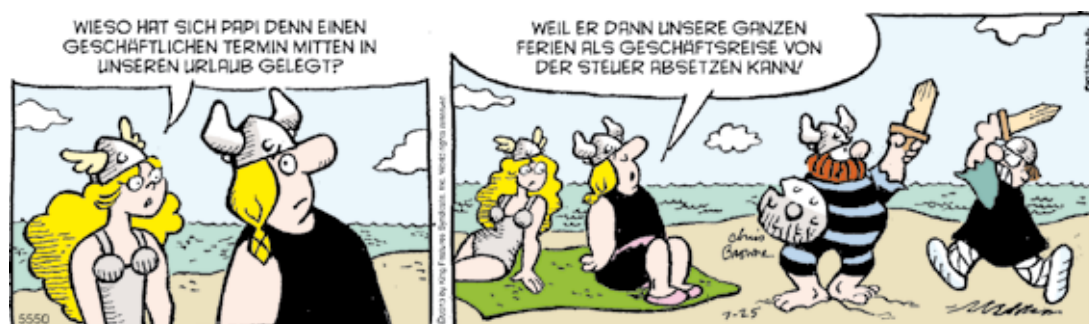


Von links nach rechts: StBin Kerstin Kaufmann, StB Ulrich Müller, StB Dietmar Berger, StBin Britta Koch, Sophie Lakeberg, Christian Koch, Alina Maria Bertleff, Olga Gildenstern, Angelika Festing, Charlotte Greiner, Tanja Scheler, Markus Trzensimiech, Lara Streicher, Nina Heinecke, Sabine Reuper, Sandra Westphal, Jana-Katharina Aue, Birgit Schulz, Jane Sommer und Petra Pukowski

Zitat
Wer etwas will,
findet Wege,
wer etwas nicht will,
findet Gründe.

Götz Wolfgang Werner

Termine Juli bis September 2014		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	15.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	14.07.
	11.08.	14.08.
	10.09.	15.09.
Umsatzsteuer		
	10.07.	14.07.
	11.08.	14.08.
	10.09.	15.09.
Lohnsteuer	10.07.	14.07.
Kirchensteuer	11.08.	14.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	15.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** kadmy • **Fotos Seite 7:** U. Boeters • **Titelköpfe v.l.:** Annelie Boldt, Volker Heuber, Tina Matern. Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.